

Marktgemeinde Rappottenstein

3911 Rappottenstein 24



02828/8240, FAX 8240-4, e-mail gemeinde.rappottenstein@wvnet.at

Rappottenstein, 25.7.2007

Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanaleinmündungsabgabe für die ABA-Lembach/Grossgundholz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rappottenstein beschließt folgende
Kanalabgabenordnung für die ABA-Lembach/Grossgundholz

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluß an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 i. d. g. F. mit **4,52 %** v. H. der auf einen Längensmeter entfallenden Baukosten (**€ 221,16**), das ist mit **€ 10,00** (gerundet) festgesetzt.

2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 i. d. F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.300.00,--** und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von **5878 lfm.** zugrundgelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80% v.H. der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanalbenützungsabgabe zu erheben.

§ 5

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 6

Schlussbestimmung

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- 2.) Auf Abgabentatbestände der Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze zu verwenden.

Angeschlagen, am:

Abzunehmen, am:

Abgenommen, am